

Kanzleiinformation zu aktuellen Rechtsthemen

01-2018:

**Outsourcing in der Zahnarztpraxis-  
Muster zur Einbindung externer  
Dienstleister in die Schweigepflicht**

## Outsourcing in der Zahnarztpraxis - Muster zur Einbindung externer Dienstleister in die Schweigepflicht

Mit der am 08.11.2017 in Kraft getretenen Reform des § 203 Strafgesetzbuch ergibt sich für Zahnarztpraxen unmittelbarer Handlungsbedarf, wenn externe Dienstleister in die Praxistätigkeit eingebunden sind. Mit der Neufassung des Gesetzes bedarf es nun einer ausdrücklichen, vertraglichen Einbindung dieser Externen in die zahnärztliche Schweigepflicht, will der Zahnarzt nicht die eigene Strafbarkeit riskieren. Hierzu braucht es aus Gründen der Rechtssicherheit eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht. Nachfolgend der Vorschlag für eine Musterformulierung.

RA Michael Lennartz

## Muster\*

### Belehrung und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

XXXX (z.B. Zahnarztpraxis XXX), ADRESSE

- im Folgenden: **Dienstberechtigter**-

**belehrt**

Herrn / Frau XXXXX / Firma XXXXX, ADRESSE

nachfolgend über die Verschwiegenheitspflichten aus § 203 Strafgesetzbuch und **verpflichtet**

Herrn/Frau XXXXX nachfolgend zur Verschwiegenheit:

#### **§ 1 Schweigepflicht der Berufsträger des Dienstberechtigten**

Den Parteien ist bekannt, dass ärztliche und zahnärztliche Berufsträger (nachfolgend Berufsträger) des Dienstberechtigten durch gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften verpflichtet sind, über sämtliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die diesen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden. Den Parteien ist bekannt, dass der Bruch dieser Pflicht zur Verschwiegenheit für Berufsträger des Dienstberechtigten strafbewehrt ist (§ 203 Strafgesetzbuch, StGB).

#### **§ 2 Schweigepflicht des Dienstleisters, Strafbarkeit des Dienstleisters bei Bruch der Schweigepflicht**

- (1) Herr/Frau XXXXX verpflichtet sich ausdrücklich, über sämtliche Tatsachen, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit als Dienstleister für den Dienstberechtigten bekannt werden und auf die sich die Schweigepflicht der Berufsträger des Dienstberechtigten bezieht, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere bei Informationen über Patienten der Zahnarztpraxis des Dienstberechtigten (Patientengeheimnis).

- (2) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht von Patientengeheimnissen ist nach § 203 StGB strafbar. Herr/Frau XXXX wird darauf hingewiesen, dass er/sie sich seit einer Änderung des § 203 StGB durch Gesetz vom 30.10.2017 (in Kraft getreten am 09.11.2017) auch selbst strafbar macht, wenn er/sie gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit verstößt (§ 203 Abs. 4 S. 1 StGB n. F.).

### § 3 Weitere Pflichten des Dienstleisters

- (1) Herr/Frau XXXXX verpflichtet sich unbeschadet der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 2 der vorstehenden Verpflichtung, sich von Tatsachen, auf die sich die Schweigepflicht bezieht, nur insoweit Kenntnis zu verschaffen, als dies zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten aus dem Dienstvertrag mit dem Dienstberechtigten erforderlich ist. Es ist Herrn/Frau XXXXX untersagt, Unterlagen, Schriftstücke, Abschriften, Ablichtungen, Daten und/oder sonstige Informationsträger unbefugten Personen innerhalb oder außerhalb der Zahnarztpraxis des Dienstberechtigten zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus.
- (2) Für den Fall, dass sich Herr/Frau XXXXX zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten aus dem Dienstvertrag weiterer Personen bedient, ist er/sie verpflichtet, diese weiteren Personen in Textform über die in § 2 und vorstehendem Abs. 1 aufgeführten Grundsätze zu belehren und entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

XXXXX, den

\_\_\_\_\_

Dienstleister

#### \* HINWEIS ZUM MUSTER

Bei dem vorstehenden Textvorschlag handelt es sich um ein unverbindliches MUSTER. Das Muster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Das MUSTER muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

# lennmed.de®

---

## RECHTSANWÄLTE

Name: lennmed.de Rechtsanwälte  
Inhaber: Rechtsanwalt Michael Lennartz

Hauptsitz:  
lennmed.de Rechtsanwälte  
Am Hofgarten 3  
53113 Bonn

T: +49 (0)2 28 / 24 99 44 0  
F: +49 (0)2 28 / 24 99 44 10

Email: [info@lennmed.de](mailto:info@lennmed.de)  
Web: [www.lennmed.de](http://www.lennmed.de)

Zweigstellen:  
Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin  
T: +49 (0)30 / 82 00 13 70  
F: +49 (0)30 / 82 00 13 71

Sophienstraße 2  
76530 Baden-Baden  
T: +49 (0)72 21 / 39 75 07 0  
F: +49 (0)72 21 / 39 75 07 1

lennmed.de®  
RECHTSANWÄLTE

**Michael Lennartz**  
Rechtsanwalt

Am Hofgarten 3  
53113 Bonn

Tel: +49 (0)2 28 / 24 99 44-0  
Fax: +49 (0)2 28 / 24 99 44-10  
E-Mail: [lennartz@lennmed.de](mailto:lennartz@lennmed.de)